Entwurf vom 05.04.2017:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau von Kindertagespflegeplätzen in der Stadt Diepholz

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Diepholz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den weiteren Ausbau von Kindertagepflegeplätzen in der Stadt Diepholz.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Diepholz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden für die Stadt Diepholz neue Kindertagespflegepersonen, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege erhöhen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Ausstattung.
- 3.2 Sie dürfen nicht bereits durch Dritte gefördert werden.
- 3.3 Die Plätze der Kindertagespflege werden erstmalig eingerichtet.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendungshöhe beträgt je nach Zweckbindungsfrist 1.200 € oder 1.800 €.
- 4.3 Die Zweckbindung für die Kindertagespflege beträgt 2 Jahre bei einerZuwendungshöhe von 1.200 € oder 3 Jahre bei einer Zuwendungshöhe von 1.800 €

5. Antragsverfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften in dieser Richtlinie.

- 5.2 Eine Zuwendung muss schriftlich beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Stadt Diepholz erhältlich.
- 5.3 Dem Antrag ist die erste für die Stadt Diepholz gültige Pflegeerlaubnis beizufügen. Diese gilt als Verwendungsnachweis.
- Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Erstgespräch mit der Stadt Diepholz zu stellen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5.5 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 5.6 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.
- 5.7 Für die Auszahlung der Zuwendung muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden sein.
- 5.8 Sollte die Kindertagespflege in der Zweckbindungszeit enden, wird die Zuwendung anteilig der verbleibenden Monate zurückgefordert.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

Diepholz, den XX.XX.2017

Dr. Schulze Bürgermeister